



Ergänzung zu unseren Klinikkostenbeiträgen; Ambulante Behandlungen für unsere versicherten Equiden

- Abschluss der Versicherung für mindestens 3 Jahre / ab Ende des Geburtsjahres bis 18 Jahre / Selbstbehalt 50%
 - a) Entschädigung pro Jahr CHF 3'000.00 / Prämie pro Jahr CHF 550.00
 - b) Entschädigung pro Jahr CHF 4'000.00 / Prämie pro Jahr CHF 650.00
 - c) Entschädigung pro Jahr CHF 5'000.00 / Prämie pro Jahr CHF 750.00

A. Versicherte Leistungen (Definitionen)

1.1 Unfall:

Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewollten äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

1.2 Krankheit:

Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die eine tierärztliche Behandlung bedingt. Die präventive Kastration oder Sterilisation, die Trächtigkeit und das Gebären sowie das Altern (Senilität und/oder altersbedingte Abnutzung) werden nicht als Krankheiten betrachtet.

1.3 Akute Krankheit: Plötzliche Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von den veterinär-medizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist).

1.4 Chronische Krankheit:

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von den veterinär-medizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: chronische Krankheiten des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem; alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht durch Unfall verursachte Blindheit; Koller; Wildrössigkeit; Blutarmut.

1.5 Tierarzt:

Diplomierter Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt.

1.6 Karenzfrist:

Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind.

1.7 Notfall Chirurgie:

Lebensbedrohlicher chirurgischer Eingriff, der in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten.

1.8 Kosten alternativer Medizin:

Wenn aufgrund eines Ereignisses gemäss 1.1.-1.7., Physiotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur pro Jahr CHF 600.00.

B. Nicht versicherte Leistungen und Risiken

2.1 Tierärztliche Honorare

...für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadensfall, sowie sämtliche Portokosten und Rechnungsgebühren.

2.2 Tierärztliche Honorare

...im Falle der Untersuchung eines versicherten, aber nicht kranken und/oder nicht verunfallten Tieres, welches keine Behandlung erfordert. Die Kosten prophylaktischer Behandlungen, Entwurmungsmittel und anderer Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Nahrungsergänzungs- und diätetischer Mittel.

2.3 Folgekosten

...aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen.

2.4 Kosten für Krankheiten oder Unfälle

...sowie ihre Folgen oder Auswirkungen, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrages oder während der in genannten Karenzfristen liegt.

2.5 Kosten für kosmetische Eingriffe

...zur Abmilderung oder Beseitigung von ästhetischen Mängeln, Wolfzähnen und Hengstzähne gewöhnliche Zahnbehandlungen (wie Angleichung, Korrekturen und jede Art von Korrekturreingriff).

2.6 Kosten der Folgen von Infektionskrankheiten,

...falls das Tier nicht geimpft war und/oder nicht regelmässig nachgeimpft wurde (jährliche Nachimpfungen spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Termin).

2.7 Hufbeschlag,

...ausgenommen die Mehrkosten des ersten vom behandelnden Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlages.

2.8 Rekonvaleszenzkosten,

...Trainingskosten sowie Klinikaufenthalte ohne erforderliche tierärztliche Behandlung und Krankheitsbilder im Zusammenhang mit einem Gebrauch, der nach Art und Intensität der Leistungsfähigkeit des Tieres nicht angepasst ist.

2.9 Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen,

...auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden oder auf Doping zurückzuführen sind.

2.10 Sämtliche Kosten

...für Transport und Kadaververwertung.

C. Karenzfristen

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages gelten die folgenden Karenzfristen:

3.1 Unfall: 1 Tag

3.2 Akute Krankheit: 1 Tag

3.3 Chronische Krankheit: 6 Monate

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

D. Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für eine erstmalige Dauer von drei Jahren geschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch mit dem Tod oder dem Verschwinden des versicherten Tieres.

E. Weitere Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus

- unaufgefordert eine Kopie der Originalrechnung per Post oder E-Mail einreichen;
- der Pferdeversicherung Burgdorf innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle mit dem Schadenfall in Zusammenhang stehenden detaillierten Rechnungen zusammen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen vorlegen.

Aus diesen Nachweisen müssen Name, Geschlecht, Geburtsdatum, allfällige Chip- und UELN-Nummer des Tieres sowie die Diagnose hervorgehen. In bestimmten Fällen und um die Beurteilung des Schadenfalles zu erleichtern, behält sich die Pferdeversicherung Burgdorf das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen, um weitere Abklärungen zu treffen.

F. Entschädigung (90%)

Die Pferdeversicherung Burgdorf erstattet 90% der Kosten nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung von Jahresselbstbehalt und der Höchstgrenze pro Versicherungsjahr innerhalb spätestens 3 Monaten zurück.

G. Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Im Weiteren sind die Versicherungsbedingungen und Statuten der Pferdeversicherung Burgdorf integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Burgdorf, 9. November 2020

Der Präsident

Der Verwalter

Dr. med. vet. Stefan Bettschen Werner Weber

Anpassung Oktober 2023
Version 3 / 2023